

**Evangelische Kirchengemeinde Ruhland**  
**Kostenbeitragsordnung für die Ev. Kindertagesstätte Ruhland**  
**Vom 14.07.2021**

Auf der Grundlage der §§ 17 und 17a-e des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ruhland auf seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Kostenbeitragsordnung für die Ev. Kindertagesstätte Ruhland beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Ev. Kindertagesstätte Ruhland der Ev. Kirchengemeinde Ruhland (im Folgenden „Träger“) werden Kostenbeiträge aufgrund dieser Kostenbeitragsordnung nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) des Landes Brandenburg sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg erhoben.

(2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) sowie einmalige Beiträge für besondere Veranstaltungen und Leistungen bleiben von dieser Kostenbeitragsordnung unberührt.

**§ 2 Beitragspflichtige**

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind in einem Haushalt lebt und auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Lebt das Kind mit mehreren Personensorgeberechtigten in einem Haushalt, so haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Betreuen die Personensorgeberechtigten das Kind in der Weise, dass es in etwa gleich langen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Personensorgeberechtigten lebt (sog. Wechselmodell gemäß der Definition des Bundesgerichtshofs), sind beide Personensorgeberechtigte beitragspflichtig.

**§ 3 Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagesbetreuung und erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wird bzw. bei eventuell erforderlichen Schließzeiten der Kindertagesstätte bzw. einzelner Gruppen nicht in Anspruch genommen werden kann.

#### § 4 Maßstab für den Kostenbeitrag, Einkommensbestimmung

(1) Maßstab für die Höhe der Kostenbeiträge ist das Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Leben die Personensorgeberechtigten gemeinsam im Haushalt des Kindes, ist ihr gemeinsames Einkommen Maßstab für die Höhe der Kostenbeiträge. Wird das Kind im Wechselmodell nach § 2 Abs. 2 betreut, sind beide Personensorgeberechtigten unabhängig voneinander nach ihrem jeweiligen Einkommen beitragspflichtig. Das Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen gemäß § 82 Absatz 1 und 2 sowie §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches (SGB XII). Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf Grundlage folgender Einkommensarten errechnet.

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit aller Firmen und Firmenbeteiligungen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft, die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
- d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz
- e) sonstige Einnahmen:

zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen zum Beispiel:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (Wohngeldgesetz)
- Aufwandsentschädigung Tagespflege
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen, → wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter der Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge (außer Unterhaltsleistungen für Geschwisterkinder), sowie anrechenbares Elterngeld.

(2) Zum Einkommen nach Abs. 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

- Kindergeld in Verbindung mit dem Einkommenssteuergesetz (EStG),
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG) und die Bundesausbildungsbeihilfe (BAB), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird,

(3) Von dem Einkommen sind abzusetzen

- a. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- c. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
- d. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gem. Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII.
- e. nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder

Bezüge oder Einnahmen aus einer Tätigkeit, welche nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind, bleiben bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt, maximal bis zur Höhe des im § 3 Abs. 3 KitaBBV genannten Betrages.

(4) Bei Selbständigen erfolgt die Ermittlung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides. Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesen Fällen erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages vorläufig. Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages einschließlich der damit verbundenen erforderlichen Nachberechnung erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum maßgeblichen Einkommensteuerbescheides.

(5) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung oder dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres oder höheres Einkommen nachgewiesen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten eines zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht möglich.

(6) Der Nachweis des Einkommens wird durch Vorlage sämtlicher und vollständiger Belege entsprechend der Absätze 2 bis 4 über das im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen erbracht. Die Kostenbeitragspflichtigen weisen ihr Einkommen grundsätzlich bei Abschluss des Betreuungsvertrages sowie in den Folgejahren einmal jährlich nach Aufforderung durch den Träger bzw. den für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, nach.

Können Kostenbeitragspflichtige zu den vorgenannten Zeitpunkten ihr Einkommen nicht über die Vorlage von Steuerbescheiden nachweisen, legt der Träger bzw. der für ihn zuständige Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, den Kostenbeitrag auf Grundlage anderer Nachweise nach den Absätzen 2 bis 4 vorläufig fest. Sobald den Kostenbeitragspflichtigen die Steuerbescheide vorliegen, weisen die Kostenbeitragspflichtigen dem Träger bzw. dem für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, ihr Einkommen unverzüglich unter Vorlage der Steuerbescheide für eine mögliche Korrektur der Beitragsfestlegung- und -erhebung nach.

(7) Weisen die Kostenbeitragspflichtigen ihr Einkommen nicht bzw. nach Aufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht nach, wird der Kostenbeitrag auf Grundlage des in den Anlagen 1, 2 bzw. 3 angesetzten Höchsteinkommens festgelegt.

### **§ 5 Beitragserhebung**

(1) Die Kostenbeiträge werden in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über Bankeinzug durch schriftliche Erteilung eines SEPA – Mandates der Personensorgeberechtigten unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(2) Kostenbeiträge sind für den Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge sind zum 15. des Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(4) Wird der Betreuungsvertrag vom Träger nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Kostenbeitragsordnung außerordentlich fristlos gekündigt, so ist der Kostenbeitrag letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.

(5) Über die Höhe der zu zahlenden Kostenbeiträge erhalten die Kostenbeitragspflichtigen ein Festsetzungsschreiben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

### **§ 6 Beitragshöhe, Beitragsstaffelung, Beitragsermäßigung**

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich, differenziert nach Altersgruppen, nach den Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind.

In den Anlagen sind die Beiträge gestaffelt nach

- a. Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen als Jahreseinkommen und
- b. Umfang der vereinbarten Betreuungszeit

(2) Die ermittelten Kostenbeiträge ermäßigen sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß Anlagen 1, 2 und 3.

(3) Zur Vermeidung einer Unzumutbarkeit des Beitrages für den Beitragspflichtigen wird bis zur Höhe der zumutbaren Einkommensgrenze ein Mindestbeitrag gemäß Anlagen 1, 2 bzw. 3 erhoben, welcher sich nach der häuslichen Ersparnis für den Beitragspflichtigen richtet. Die Höhe der

häuslichen Ersparnis richtet sich nach der jeweils aktuellen Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Regelungen des § 7 – Beitragsfreiheit bleiben davon unberührt.

(4) Kostenbeitragspflichtigen, die das Kind im Wechselmodell gemäß § 2 Abs. 2 betreuen, wird auf den Kostenbeitrag unabhängig von weiteren Ermäßigungen nach dieser Kostenbeitragsordnung eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(5) Den Kostenbeitragspflichtigen obliegt es, die den Beitrag ermäßigenden Umstände unverzüglich mitzuteilen und nach Aufforderung nachzuweisen.

## **§ 7 Beitragsfreiheit**

(1) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a KitaG von Beiträgen befreit, es sei denn, dass § 17e KitaG in Anwendung zu bringen ist.

(2) Kostenbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Dies gilt insbesondere, wenn Beitragspflichtige oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(3) Ein Kostenbeitrag kann den Kostenbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen den Betrag gemäß § 2 (1) Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 1 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

(4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers.

(5) Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung gemäß Abs. 2 bzw. 3 haben die Personensorgeberechtigten durch Vorlage entsprechender aktueller Nachweise zu belegen.

(6) Die Beitragsbefreiung gem. Abs. 2 bzw. 3 tritt nach Vorlage der Nachweise nach Abs. 5 ein. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 bzw. 3 bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen haben, weist der Träger die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass für sie die Möglichkeit besteht, nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Kostenbeitrags zu stellen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge durch den Träger findet in diesen Fällen nicht statt.

## **§ 8 Nichteinhaltung der Betreuungszeiten**

(1) Wird die laut Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten bzw. wird das Kind nicht bis zum Ende der Öffnungszeit der Kindertagesstätte abgeholt, kann ein Zusatzbeitrag gemäß Anlage 4 erhoben werden, da für diese Zeiten keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden.

## **§ 9 Kostenbeiträge für Gastkinder**

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte.

(2) Für die Betreuung wird ein Tagessatz gemäß Anlage 4 erhoben.

## **§ 10 Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Einkommensgrenzen**

(1) Werden Gesetze und Verordnungen des Landes Brandenburg geändert, welche zu einer darauf beruhenden erforderlichen Änderung des Kostenbeitrages führt, ist der Träger bzw. der für ihn zuständige Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, verpflichtet und berechtigt, den Kostenbeitrag nach Inkrafttreten der Gesetze bzw. Verordnungen neu festzusetzen.

(2) Erfolgt eine Änderung der Höhe der Mindestbeiträge bzw. der Einkommensgrenzen durch Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so ist der Träger bzw. der für ihn zuständige Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, berechtigt, den Kostenbeitrag nach Geltung der Änderungen neu festzusetzen.

(3) Die neu festgesetzten Kostenbeiträge werden ab dem auf das Datum des Inkrafttretens bzw. der Geltung der Änderungen nach den Absätzen 1 und 2 im folgenden Monat erhoben. Die betroffenen Kostenbeitragspflichtigen erhalten in diesen Fällen ein entsprechendes Festsetzungsschreiben.

## **§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben werden vom Träger der Kindertagesstätte bzw. des für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverbandes Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, personenbezogene Daten erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten gespeichert.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, zu unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstand, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruchs u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger der Kindertagesstätte bzw. dem für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger bzw. des für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverbandes Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) sowie die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzverordnung – DSVO) der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz).

### **§ 12 Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers**

(1) Das Betreuungsverhältnis kann schriftlich durch den Kostenbeitragsberechtigten zum Ende eines Monats bei Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist maßgeblich der Tag des Posteingangs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhland, Kirchplatz 2, 01945 Ruhland.

(2) Das Betreuungsverhältnis kann seitens des Trägers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn sich der Beitragspflichtige mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand befindet oder wiederholt bzw. schwerwiegend gegen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag oder gegen die Kostenbeitragsordnung verstößt.

(3) Die übrigen Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses im Betreuungsvertrag bleiben unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Kostenbeitragsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenentgeltordnung - KitaEntgO beschlossen am 10.07.2015, gültig ab 01.01.2016 außer Kraft.

Ruhland, den 31.08.2021

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ruhland

Sandra Schlechthaupt, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

#### Anlagen:

- Anlage 1 – Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Anlage 2 – Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- Anlage 3 – Kostenbeiträge für die Betreuung von Hortkindern
- Anlage 4 – sonstige Kosten- und Zusatzbeiträge